

1994: 10 Mio DM
95-98: 100 Mio

Bundesministerium für Wirtschaft

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Vom 27. Dezember 1993

1 Anwendungszweck

1.1 Im Hinblick auf die Begrenztheit der Energieressourcen und die Notwendigkeit, aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO₂-Emissionen zu verringern, gewährt der und im Interesse des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Solarkollektoranlagen, geothermische Heizzentralen, Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme mit einer Kollektorfläche von 3m² bis zu insgesamt 100m².

2.1.2 die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit geothermischer Heizzentralen (Anlagen zur Nutzung der Wärme von Tiefenwässern zur Fernwärmeversorgung),

2.1.3 die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW,

2.1.4 die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung der Einzelanlage ab 450 kW bis 1 MW an Standorten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit in 10m Höhe von 4 bis zu 5,5m pro Sekunde.

2.2 Nicht förderungsfähig sind Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 sich befinden oder errichtet werden sollen. Antragsberechtigt sind bei Anlagen gemäß Nummer 2.1.1 und 2.1.2 auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in den neuen Bundesländern.

Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, es sei denn, daß sie unbeschadet ihrer Eigenbedarfsdeckung einzelne benachbarte Betriebe und Unternehmen beliefern oder nur in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.

3.3 Antragstellern, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens; entsprechendes gilt für Maßnahmen, die dem Bergrecht unterliegen.

4.2 Vorhaben nach Nummer 2.1 können nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft bis zum 30. November 1994 nachgewiesen wird.

4.3 Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert. Als Prototypen gelten Anlagen, die in weniger als 4 Exemplare betrieben werden oder betrieben worden sind.

4.4 Nicht gefördert werden Anlagen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuwendungen gewährt werden (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2. In diesen Fällen darf die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln nicht mehr als 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinn von Nummer 5.2 betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung von Anlagen nach Nummer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

5.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) wird bei Errichtung an einem Einfamilienhaus ein Betrag von 1500 DM als Zuwendung gewährt, in den übrigen Fällen - einschließlich der Erweiterung von Anlagen - ein Betrag von 250 DM je m² installierter Kollektorfläche.

5.1.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (Wasserkraftanlagen) wird ein Betrag von 2000 DM je kW errichteter, erweitert oder reaktivierter installierter Nennleistung bis zu einer Höchstbetrag von 250 000 DM je Einzelanlage als Zuwendung gewährt. Bei einer Reaktivierung wird eine Stillstandzeit von mindestens 2 Jahren vorausgesetzt.

5.1.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Windkraftanlagen) wird ein Betrag von 200 DM je kW errichteter installierter Nennleistung bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 DM je Einzelanlage gewährt.

5.2 Die Förderung von Anlagen nach Nummer 2.1.2 (geothermische Heizzentralen) erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung). Die Zuwendung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Untertagebau der Anlage mit Ausnahme der Ausgaben für Bohrarbeiten.

5 Verfahren

5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft (BAW)

Frankfurter Straße 29-31

65780 Eschborn/Ts.

Tel.: (0 61 96) 4 04-0.

5.3 Anträge sind auf einem Vordruck nach Anlagen 1-4 zu stellen.

5.4 Anträge können bis zum 15. Oktober 1994 gestellt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde.

5.5 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim BAW erteilt. Soweit für Maßnahmen eine Baugenehmigung erforderlich ist, sind Anträge erst dann als vollständig anzusehen, wenn die Baugenehmigung der Bewilligungsbehörde vorliegt.

5.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage (vgl. Nr. 4.2): bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 ist darüber hinaus ein Nachweis der neu oder zusätzlich errichteten Kollektorfläche bzw. der neu oder zusätzlich installierten oder reakti-

vierten Nennleistung sowie der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

5.7 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 gelten die in Nummer 5.6 genannten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist der Verwendungsnachweis nach den Vorl. VV, zu §§ 44, 44 a BHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VV zu den §§ 44, 44 a BHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 der Bundeshaushaltsordnung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsvordruck (Anlagen 1-4) näher bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1993

III D 4 - 02 51 43/6

Bundesministerium für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Guter muth